

# **Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 21.07.2011 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 50 Abs. 1 und 2 und §§ 18, 20 und 48 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 23.01.2018 folgende 1. Änderungssatzung über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege, Plätze und Grünanlagen sowie für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Annaburg.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) folgende Straßenteile:
  - der Straßenkörper,
  - der Luftraum über dem Straßenkörper,
  - das Zubehör und
  - die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Eigentumsflächen von Grundstücksanliegern, die sich optisch durch Pflasterung oder sonstige Eingrenzung vom sonstigen öffentlichen Verkehrsraum abgrenzen.

## **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Annaburg erforderlich, soweit in § 7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Automaten, Schaukästen sowie Postablagerungskästen oder Vergleichbares, die mit einer baul. Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straßen angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  2. Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Schaukästen sowie Postablagerungskästen oder Vergleichbares,
  3. Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen oder -geräten, die Lagerung von Baustoffen oder Bauschutt und anderen Gegenständen sowie Aufgrabungen oder Container über 6 Werktage hinaus,
  4. Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen über 6 Werktage hinaus,
  5. Aufstellen von Tribünen oder Podesten,
  6. Aufstellen von Imbissständen, Kioske oder ähnlichen ortsfesten Verkaufsständen,
  7. Aufstellen von Verkaufswagen oder ambulanten Verkaufsständen aller Art,
  8. Aufstellen von Warenauslagen oder mobilen Werbeaufstellern,
  9. Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern länger als 24 h,
  10. Veranstaltungen jeglicher Art mit Verkehrsbeschränkungen,
  11. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern vor und nach öffentlichen Veranstaltungen über die Dauer der Nutzungsvereinbarung hinaus,

12. Plakate oder Großbraumaufsteller für gewerbliche Zwecke,
13. Werbefahrten mit Fahrzeugen mit Lautsprecher,
14. Belegung öffentlicher Flächen zur Durchführung von Sonderaktionen (z.B. Verkaufsschauen, Informationsstände),
15. Schaustellereinrichtungen (Wagen, Zelte, Stände, Karussells)
16. Zirkus,
17. vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrt),
18. ortsfeste Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahrten oder Werbeanlagen am Gewerbestandstück soweit der Luftraum (Gehweg 2,5 m; Fahrbahn 4 m) über der Straße betroffen ist und mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
19. Ausleihen von Verkehrszeichen,
20. Ausleihen von Absperreinrichtungen.

### **§ 3 Erlaubnisfreiheit**

Erlaubnisfrei ist die Nutzung aller Litfasssäulen und sonstiger öffentlichen Sichtwerbeflächen, die für diesen Zweck gewidmet sind.

### **§ 4 Plakatierung/Wahlwerbung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist berechtigt, die Verteilung der Plakate an allen vorhandenen Lichtmasten unter Beachtung der im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis erteilten „Auflagen zur Plakatierung/Wahlwerbung“ (Anlage 2) vorzunehmen. Die Plakatwerbung darf in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Werbung an Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen ist verboten.
- (2) Wahlwerbung ist auf sechs Wochen vor dem Wahltag zu beschränken. Spätestens fünf Tage nach der Wahl sind alle Werbeträger sowie das Befestigungsmaterial zu beräumen und zu entsorgen.

### **§ 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.  
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Erlaubnisse können mit Auflagen und Bedingungen (Anlage 1) versehen werden. Auch für bereits bestehende Erlaubnisse können nachträglich Auflagen erteilt werden, wenn Gründe eintreten, die dies erfordern.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Fristverlängerungen bedürfen eines erneuten Antrages innerhalb des bereits genehmigten Zeitraumes.

### **§ 6 Haftung/Kautions**

- (1) Die Stadt Annaburg kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer

ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Annaburg sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

(2) Die Stadt Annaburg kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis zur Sondernutzung eine Kautions als Sicherheit für eventuell entstehende Schäden auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. nach Fristablauf der Sondernutzungserlaubnis wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei aufgetretenen Schäden ist die Stadt Annaburg berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden. Die Kautions kann auch bei Ersatzvornahme bei Nichtentfernung in Anrechnung gebracht werden.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Erlaubnisansprüche sind an das Ordnungsamt der Stadt Annaburg zu stellen. Die Beantragung hat mindestens 14 Tage schriftlich vor dem gedachten Genehmigungszeitraum zu erfolgen. Die Stadt Annaburg kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen wie. z. B. Ortstermine oder Gutachten.

Der Erlaubnisantrag muss folgendes beinhalten:

- Name und Anschrift des Antragsteller
  - Dauer der Sondernutzung
  - genaue Ortsbezeichnung
  - Art der Sondernutzung
  - Anzahl der Plakate etc. bzw. beanspruchte Straßenfläche
  - Ansprechpartner während des gesamten Genehmigungszeitraumes
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.
  - (3) Bei der Antragstellung zur Genehmigung von Plakatwerbung, Wahlwerbung und sonstiger Werbung hat der Antragsteller auf Verlangen vorher ein Muster einzureichen. Eine Sondernutzungsgenehmigung ohne Vorliegen eines Musters bzw. ohne Einhaltung der Beantragungsfrist kann zur Nichterteilung der Genehmigung führen.
  - (4) Die Stadt Annaburg behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen privatrechtliche Nutzungsverträge abzuschließen.

## **§ 8 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Annaburg. Verwaltungsgebühren werden nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Annaburg erhoben.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Ausleihen einer begrenzten Anzahl von Verkehrseinrichtungen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausleihe. Die Gebühren richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Annaburg. Zusätzlich kann eine Kautions erhoben werden, die sich in der Regel nach dem Wiederbeschaffungswert bemisst.

## **§ 9 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die bisherige Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 7 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Satzung bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die in der Sondernutzungserlaubnis erteilten „Auflagen zur Plakatierung/Wahlwerbung“ (Anlage 2) nicht einhält,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Wahlwerbung früher als 6 Wochen vor dem Wahltag anbringt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Werbeträger sowie Befestigungsmaterial nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl beräumt oder entsorgt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 nicht vermeidet das nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen insbesondere den Wasserablaufriegen, und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage entstehen,
  7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 erteilte Auflagen und Bedingungen (Anlage 1) nicht einhält,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Sondernutzung nicht einstellt,
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 erstellte Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Fristverlängerung nicht rechtzeitig beantragt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA i. V. m. §§ 70 und 53 ff SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.